jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/23 3Ob25/88, 3Ob17/92, 3Ob255/03a, 3Ob168/10t, 3Ob164/11f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1988

Norm

EO §307 Abs1

Rechtssatz

Weder der Verpflichtete noch sonst ein Beteiligter können die Annahme des vom Drittschuldner erlegten Betrages zu Gericht mit Rekurs bekämpfen, weil dadurch ihre Rechte nicht berührt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 25/88
  Entscheidungstext OGH 23.03.1988 3 Ob 25/88
- 3 Ob 17/92
  Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 17/92
  Vgl auch
- 3 Ob 255/03a
  Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 255/03a
  Beisatz: Daran ist mit der Lehre auch für die Rechtslage nach der EO-Novelle 1991 festzuhalten. (T1)
- 3 Ob 168/10t
  Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 168/10t
  Vgl aber; Beisatz: Eine Einschränkung der Unanfechtbarkeit wird jedoch insoweit anerkannt, als der Beschluss über die reine Annahme des Erlags hinausgeht und unzulässige Aufträge enthält. (T2)
- 3 Ob 164/11f
  Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 164/11f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0004176

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at